

Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 101 „Ems II“

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), und § 101 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 101 „Ems II“ in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 „Ems II“. Er hat seinen Sitz in Haren (Ems) im Landkreis Emsland.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Ems von der Hase bis zur Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter in die Ems ohne Nordradde.

(WVG §§ 1, 3, 6, NWG § 100)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. Unterhaltung von Gewässern sowie Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau.
 2. Unterhaltung und Bau von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- Bodenlufthaushaltes,
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zur Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - b) die Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren oder nach § 101 Abs. 4 NWG Mitglieder geworden sind - oder werden -,
 - c) Wasser- und Bodenverbände und weitere Körperschaften mit landeskulturellen Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 101 „Ems II“ soweit sie diesem Verband beigetreten sind (korporative Mitglieder).
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - a) dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer (Anlage 3),
 - b) der Übersichtskarte i.M. 1: 25.000 mit Eintragung der unter a) genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namens.
- (2) Zur Durchführung seiner weiteren Aufgaben hat der Verband
 - a) Schöpfwerke, Stauanlagen, sofern sie dem Wasserabfluss dienen, und Gräben herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - b) die zum Schutz des Bodens, des Wassers und des Naturhaushalts notwendigen Arbeiten durchzuführen,
 - c) die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen,
 - d) die zur Erledigung der Aufgaben der korporativen Mitglieder notwendigen Arbeiten und Leistungen durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Verbandsunternehmens ergibt sich aus den dafür aufgestellten Plänen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 36)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
 1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht werden und dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Sie sind ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Ferner müssen die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedungen so hergestellt sein, dass sie eine 4,00 m breite, nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und -fahrzeuge haben, die 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnt.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Uferkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.

Die Ufergrundstücke dürfen in erforderlicher Breite nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen haben die Anlieger bei der Benutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

3. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden.

Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante, dürfen nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

Anlagen im 5 Meter-Räumstreifen sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahme genehmigung erteilt wird.

4. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen und baldmöglichst zu beseitigen oder so einzuebnen, dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
 5. Gewässereigentümer und Anlieger sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer und Deiche gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
 6. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind so der Böschungsneigung angepasst herzustellen, dass sie bei der maschinellen Räumung nicht hinderlich sind. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Gruppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können.
 7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke zu unterhalten.
 8. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist nicht gestattet.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Fachbehörden nach Erfordernis rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubbeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze,
6. Beschlussfassung von Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 6 Wahlbezirken gewählt; die Wahlbezirke und die Zahl der zu entsendenden Mitglieder und Stellvertreter ergeben sich aus der Anlage 2. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher, von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer leiten die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Verbandsausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Der Vorsteher braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,-- €.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Im obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen und bedient sich dessen zur Durchführung des Verbandsunternehmens sowie zur Abwicklung der Geschäfts- und Kassenführung. Geschäftsführer im Sinne dieser Satzung ist der Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher stellt die erforderlichen Dienstkräfte für die Durchführung des Verbandsunternehmens auf Beschluss des Vorstandes ein.

(WVG § 57)

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich oder außergerichtlich.
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Verbandsvorsteher oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung und Ersatz der Fahrtkosten. Die Entschädigung umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstauffalls.
- (4) Über die Höhe der Entschädigung für den Verbandsvorsteher, des Sitzungsgeldes und der Erstattung der Fahrtkosten beschließt der Ausschuss.

(WVG § 52)

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu rechtzeitig auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und der Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfling der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(WVG § 65)

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle vor (z. Zt. Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V.).

(WVG § 65)

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden.
Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen würde.
- (4) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Ausschusses vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder zum Teil übernimmt. Soweit Gemeinden für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagten.

- (5) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen gehoben.
- (6) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (7) Für die Beiträge gem. Abs. 5 und 6 kann der Ausschuss besondere Hebesätze festsetzen.
- (8) Soweit sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleitung von Abwässern erschwert. Die Kosten werden nach den Veranlagungsregeln für die Ermittlung von Erschwernisbeiträgen oder nach tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.
- (9) Änderungen der Eigentumsverhältnisse werden erst vom 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichtes folgenden Jahres an berücksichtigt.

(WVG § 30, § 101 Abs. 3 NWG)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Veranlagungsgrundlage ist der Katasterstand vom 01. Januar des laufenden Rechnungsjahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Berücksichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag, Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Die Mahngebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke nach folgendem Maßstab: 80 % des vorjährigen Beitrages. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(WVG § 32)

§ 37

Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den normalen Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Räumgutes und Aushubes aus den Gewässern verpflichtet.

(WVG §§ 28, 30)

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vorsteher oder der Geschäftsführer können die v. g. Anordnungen durch Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes durchsetzen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394).

(WVG § 68)

§ 40

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in folgenden Tageszeitungen: Meppener Tagespost und der Ems-Zeitung Papenburg. Außerdem kann durch das Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 41

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 23.05.1996 mit den Änderungen vom 27.11.1997 außer Kraft.

49716 Meppen, den

(Hiebing)
Verbandsvorsteher

(Droste)
Geschäftsführer

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 101 "Ems II" wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002, genehmigt und veröffentlicht.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Übersichtskarte des Verbandsgebietes (§ 4 Abs. 1 Buchst. b der Satzung) kann in den Diensträumen des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Meppen, den

Landkreis Emsland
Der Landrat
- Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände -

In Vertretung

Zeller